

CHRISTOPH ZIMMER

Das logische Quadrat in Luthers „Dictata super Psalterium“

1. Einleitung

Über die Logik hat sich Luther überwiegend geringschätzig geäußert.¹ Von desto größerem Interesse ist daher die Tatsache, daß sich in den „Dictata super Psalterium“, 1513-1515, Scholion zu Ps 50, eine schematische Darstellung findet, die dem logischen Quadrat ähnelt.² Mit ihrer Hilfe werden anscheinend einige formallogische Zusammenhänge auf die „differentia Iudicii et Iustificationis“ angewandt und explizit in drei „logischen Regeln de naturis oppositarum propositionum“ dem Schema beigelegt. Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf logische Gesetze kann man annehmen, daß es Luther an dieser theologisch wichtigen Stelle offenbar auf ein hohes Maß an Exaktheit angekommen ist.

Dies rechtfertigt es auch, das Verhältnis zwischen „iudicium“ und „iustificatio“, wie es hier im besonderen ausgedrückt wird, zum Gegenstand einer Analyse vom rein logischen Standpunkt aus zu machen. Dabei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Interpretation der Ausdrücke „iudicium“ und „iustificatio“, sondern um eine Untersuchung der von Luther für diese Ausdrücke angegebenen logischen Beziehungen. Deren Resultate können dann später eventuell für eine derartige Interpretation verwendet werden, aber für die logische Analyse sind keine Bestimmungen inhaltlicher Art nötig.

2. Das logische Quadrat

2.1. Herkunft

Als erstes kommt der Frage Bedeutung zu, ob Luthers Darstellung mit dem logischen Quadrat übereinstimmt. Denn es begegnet insbesondere der Hinweis, daß die Figur „nach überlieferten Urteilstafeln der Logik“³ gegliedert sei. Zur Herkunft des logischen Quadrates ist deshalb zu bemerken, daß es in graphischer Darstellung vermutlich am frühesten bei Apuleius von Madaura⁴ (geb. um 125) erscheint, während

1 Vgl. z.B. WA 1,226 (These 45); 6,29 (These 8). Eine positive Äußerung Luthers zur Logik (in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“) lautet lediglich dahingehend, daß von den Büchern des Aristoteles neben Rhetorik und Poetik die Logik „behalten“, während alle andern „abgetan“ werden sollen (vgl. WA 6,457f).

2 WA 3,290.

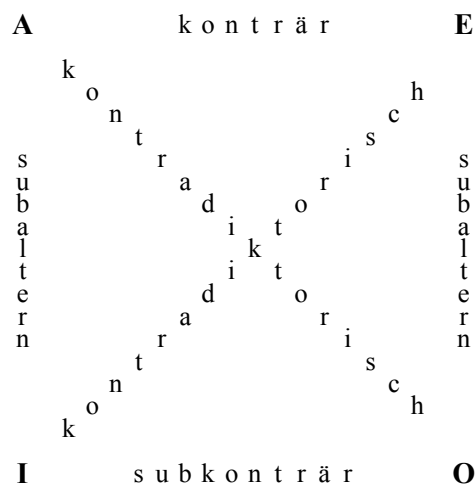
3 Martin Luther. Studienausgabe. Hg. v. Hans-Ulrich Delius. I. Berlin 1979, S. 63, Anm. 395.

4 Περὶ Ἑρμηνείας, V. Apulei opera quae supersunt. III: Apulei Platonici Madaurensis De philosophia libri. Rec.

es seinem Inhalt nach auf Aristoteles⁵ zurückgeht. In bezug auf die Terminologie wurden die Bezeichnungen von Boethius⁶ üblich. Unter denen, die für Luthers Kenntnis des logischen Quadrates vielleicht bedeutsam sind, kommt es z.B. bei Jodocus Trutfetter⁷ und Johann Altenstaig⁸ vor; die Zusammenhänge ohne graphische Figur jedoch auch bei Bartholomäus Arnoldi de Usingen⁹.

2.2. Form

Allgemein wird das logische Quadrat folgendermaßen dargestellt:



Es dient u.a. dazu, die Arten der Opposition zwischen kategorischen Aussagen zu veranschaulichen.¹⁰ Bei dieser Charakterisierung ist zu erwähnen, daß die Subalternationen nicht zu den Oppositionen gehören. Außerdem gibt es für das logische Quadrat noch verschiedene andere Anwendungsmöglichkeiten,¹¹ die hier aber nicht berührt zu werden brauchen. Unter *kategorischen* Aussagen versteht man solche Aussagen, die den folgenden vier *Aussageformen* genügen:

-
- Paulus Thomas. Lipsiae 1908, S. 180. Die Figur wird auch angeführt bei Prantl, Carl: Geschichte der Logik im Abendlande. I. Leipzig 1855, Nachdruck Berlin 1957, S. 582, Anm. 10, sowie bei Bochenski, J. M.: Formale Logik. Freiburg, München 1979 (Orbis Academicus, III,2), S. 162. Die Angabe bei Kondakow, N. I.: Wörterbuch der Logik. Leipzig 1978, S. 321a und 347a, daß das logische Quadrat von Michael Psellos (1018-1078/96) entworfen oder geschaffen worden sein soll, ist nicht zutreffend.
- 5 Anal. pr. B 15,63b23-30; vgl. B 8,59b8-11; De interpr. 7,17b26f; 8,18a6; Top. B 1,109a3-6; Γ 6,119a34ff; Anal. pr. A 5,27b21 (Aristoteles Graece. Ex rec. Immanuelis Bekkeri. I. Berolini 1831); vgl. Bochenski, aaO, S. 68f, wo diese Stellen übersetzt sind; Kneale, William and Martha: The Development of Logic. Oxford 1962, S. 55f; Lejewski, Czeslaw: Logic, History of. In: NEBrit 11,58a.
- 6 In Peri Herm. II,7; vgl. I,7. A. M. S. Boetii Commentarii in librum Aristoteles Περὶ Ἑρμηνείας. 2 partes. Rec. Carolus Meiser. Lipsiae 1877/80, II, S. 152; vgl. I, S. 86f. Diese Figur wird angeführt bei Prantl, aaO, S. 692, Anm. 113, und Schenk, Günter: Geschichte der logischen Form. I: Einige Entwicklungstendenzen von der Antike bis zum Ausgang des Mittelalters. Berlin 1973, S. 273.
- 7 Epitome seu breviarium logice. Erphordie 1507, II,1, S. 87.
- 8 Dialectica. Hagnau 1514, S. 150.
- 9 Summa compendiaria totius logice. Basiliae 1507, S. 20-23.
- 10 Vgl. Borkowski, Ludwik: Formale Logik. Logische Systeme. Einführung in die Metalogik. Berlin 1976, S. 376-385; Hughes, G. E.: Logic, Formal. In: NEBrit 11,50f; Patzig, Günther: Syllogistic. In: NEBrit 17,890b-892a; Quine, Willard van Orman: Grundzüge der Logik. Frankfurt/M. 1969, S. 98-104 und 125f.
- 11 Z.B. in der Junktorenlogik (Aussagenlogik) und Modallogik.

Der allgemein bejahenden	(A):	$\Lambda x (Fx \rightarrow Gx)$;	(1)
der allgemein verneinenden	(E):	$\Lambda x (Fx \rightarrow \neg Gx)$;	(2)
der partikular bejahenden	(I):	$\forall x (Fx \wedge Gx)$;	(3)
der partikular verneinenden	(O):	$\forall x (Fx \wedge \neg Gx)$.	(4)

Die Formeln (1) bis (4) sind so aufzufassen, daß sie im logischen Quadrat die Stellen von „A“, „E“, „I“ und „O“ einnehmen. Sie werden nach und nach erläutert.

Diese Aussageformen sind weder wahr noch falsch. Denn nur für *Aussagen* gilt, daß sie wahr oder falsch sein können. Um von den Aussageformen, die die logische Struktur von Aussagen repräsentieren, zu vollständigen Aussagen zu gelangen, müssen an den durch Buchstaben bezeichneten Leerstellen Einsetzungen vorgenommen werden, und zwar zunächst für „F“ und „G“ Prädikate. Nimmt man etwa die beiden Prädikate „lapis“ und „durus“, so erhält man das folgende Beispiel von Trutfetter¹²:

Omnis lapis est durus.	(A)	(5)
Nullus lapis est durus.	(E)	(6)
Quidam lapis est durus.	(I)	(7)
Quidam lapis non est durus.	(O)	(8)

Nach einer mehr von der Grammatik abhängigen Anschauung wurde früher das erste Prädikat („lapis“) als Subjekt betrachtet, weil es grammatisches Subjekt ist, und nur das zweite („durus“) als Prädikat angesehen. In der modernen Logik sind dagegen *logische Prädikate* bestimmte Symbole, die etwas zum Ausdruck bringen, von dem man sagen kann, daß es in irgendeiner Weise auf gewisse Objekte zutrifft.¹³ Das können Eigenschaften sein, Handlungen, Beziehungen, Merkmale, Attribute usw. Alles Derartige wird eingeteilt in Eigenschaften und Relationen und symbolisch nach der Anzahl der Argumentsstellen durch *ein- oder mehrstellige Prädikate* ausgedrückt. Wenn z.B. „Fx“ durch „x ist gelb“ interpretiert wird, dann ist „F“ ein einstelliges Prädikat, welches besagt, daß x die Eigenschaft hat, gelbfarbig zu sein. Ebenso kann „x ist ein Stein“ oder „x ist hart“ auf gewisse Objekte zutreffen, so daß „lapis“ und „durus“ in (5) bis (8) einstellige Prädikate sind, zwischen denen in dieser Hinsicht kein Unterschied besteht. Wenn hingegen „x liebt y“ eine Interpretation für „Gxy“ ist, dann ist „G“ ein zweistelliges Prädikat und besagt, daß sich x und y in der Relation „liebt“ befinden. Schließlich kann das dreistellige Prädikat „Hxyz“ besagen, daß x dem y den Gegenstand z gibt. Die Buchstaben „F“, „G“ und „H“ sind also Platzhalter für beliebig einsetzbare Prädikate. Die Buchstaben „x“, „y“ und „z“ jedoch sind Platzhalter für Individuenausdrücke oder Gegenstandsamen derjenigen Objekte, auf die die Prädikate zutreffen können. Und die Argumentsstellen, an denen die Individuenausdrücke stehen, werden manchmal auch *Subjektsstellen* genannt.

Für den Zusammenhang zwischen (1) und (5) ist jetzt die *allgemein bejahende* Aussageform (A) von Belang, die wortsprachlich gemäß (1) so wiedergegeben werden kann:

Für *jedes* (alle; omnis) x gilt: *Wenn* es F ist, *dann* ist es auch G.

Analog lautet die Interpretation (5) in einer der quantorenlogischen Formel (1) ent-

¹² Vgl. aaO.

¹³ Vgl. Carnap, Rudolf: Einführung in die symbolische Logik mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendungen. Wien, New York ³1968, S. 5; Hughes, aaO, 11,45; Quine, aaO, S.99.

sprechenden Ausdrucksweise:

Für jedes x gilt: Wenn es ein Stein ist, dann ist es auch hart.

Der Allquantor (\wedge) bedeutet, daß der Ausdruck in Klammern für jedes beliebige Objekt gilt, denn der Individuenbereich von x , d.h. die Klasse aller der Objekte, die man für x einsetzen kann, ist ja vermöge des Allquantors universell. Die beiden Prädikate stehen in einer durch „ \rightarrow “ symbolisierten Wenn-dann-Form. Sie sind Antezedens und Konsequens eines *generalisierten Konditionals*, was nichts anderes darstellt, als eine etwas genauere Formulierung dessen, was üblicherweise als allgemein bejahende Aussageform bezeichnet wird.¹⁴ Jede allgemein bejahende Aussage hat zwar auf jeden Fall die Form eines generalisierten Konditionals, aber diese Struktur ist unter den alltagssprachlichen, rhetorischen Varianten, zu denen auch (5) zu rechnen ist, meistens verborgen, so daß sie erst aufgesucht und explizit (z.B. formelmäßig) zum Ausdruck gebracht werden muß. Obwohl in (5) *prima facie* gar kein „wenn ..., dann ...“ vorzukommen scheint, ist die Aussage ihrer allgemein bejahenden Form entsprechend stets gemäß (1) zu verstehen. Die konditional verbundenen Prädikate laufen über den universellen Individuenbereich und machen von *jedem* Objekt – sozusagen der Reihe nach – die *wahre* Aussage, daß es, *falls* es ein Stein ist, hart ist. Diese Behauptung ist auch für die Fälle wahr, wo das gerade betrachtete Objekt kein Stein ist, da ein Konditional mit falschem Antezedens, d.h. wenn das Prädikat „Stein“ nicht zutrifft, wahr ist. Denn die Aussageform heißt deswegen *allgemein bejahend*, weil sie bei allen möglichen Interpretationen *von jedem Objekt wahr* ist. Nicht von jedem Objekt geltend, wäre nicht allgemein, sondern partikular, und nicht wahr, also falsch, wäre nicht bejahend, sondern verneinend. So bezieht sich das „jeder“ *grammatisch* zwar auf „Stein“, *logisch* aber auf alle Objekte samt ihren Prädikaten, deren Zutreffen sich konditional bestimmt.

Nach diesem ist klar, warum im logischen Quadrat an Stelle von „A“ gleichbedeutend (1) eingetragen werden kann. Für (2) bis (4) erfolgen die diesbezüglichen Erläuterungen bei Gelegenheit.

3. Luthers Schema

3.1. Analyse

Vergleicht man nun das auf S. 2 angeführte Schema mit der Figur in den „Dictata super Psalterium“, so ergibt sich, daß Luthers Angaben bezüglich derjenigen Stellen, an denen im logischen Quadrat „A“, „E“, „I“ und „O“ stehen, nicht derart sind, daß sie die betreffenden Aussageformen aufweisen. „Iudicium sui“, „Iustificatio sui“, „Iustificatio dei“ und „Iudicium dei“ sind nämlich keine Aussagen, sondern nur Aussagenfragmente, die erst noch mit den entsprechenden Aussageformen versehen werden müßten, wenn zwischen ihnen gewisse logische Beziehungen bestehen sollen. Wenn somit zwischen „Iudicium sui“ und „Iustificatio sui“ usw. Beziehungen des lo-

¹⁴ Vgl. Stegmüller, Wolfgang: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. I: Wissenschaftliche Erklärung und Begründung. Berlin, Heidelberg, New York 1969, S. 15f und 19.

gischen Quadrates beabsichtigt sind, dann ist *zunächst* erforderlich, diese Angaben als Interpretationen oder Einsetzungsinstanzen *für* die betreffenden Aussageformen zu behandeln, und zwar gemäß der Stelle, die sie im logischen Quadrat einnehmen. Denn die Beziehungen des logischen Quadrates liegen einzig und allein aufgrund der angegebenen Aussageformen vor, gleichgültig welche Interpretationen gewählt werden. Sie liegen nicht etwa aufgrund irgendwelcher inhaltlicher Bedeutungen der einmal gewählten Interpretationen vor. Soll z.B. zwischen „Iudicium sui“ und „Iudicium dei“ eine Kontradiktion bestehen, dann wird dazu *mindestens* verlangt, daß der erste Ausdruck Einsetzungsinstanz von A ist, und der zweite von O, weil eine Kontradiktion *per definitionem* zwischen einer allgemein bejahenden Aussage und einer partikular verneinenden besteht, und nicht zwischen Ausdrücken abgesehen von diesen Aussageformen. Analoges gilt ebenso für die anderen Beziehungen.

Eine Möglichkeit, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ist deshalb die, mit den Angaben Luthers in der angedeuteten Weise Einsetzungen vorzunehmen. Dies würde zu den folgenden Aussagen führen:

Omnis homo iudicat se.	(A)	(9)
Nullus homo iustificat se.	(E)	(10)
Quidam homo iustificat deum.	(I)	(11)
Quidam homo iudicat deum.	(O)	(12)

Mit diesen Aussagen treten jetzt zwar die entsprechenden quantifizierten Formen auf, doch handelt es sich bei ihnen noch nicht um *kategorische* Aussagen. In dieser Hinsicht müssen für jede beliebige Interpretation *zusätzlich* zwei Bedingungen erfüllt sein. Die erste Bedingung erfordert, daß an der ersten Prädikatsstelle, die in (1) bis (4) mit „F“ bezeichnet ist, in allen vier Aussagen ein und dasselbe Prädikat vorkommt. Für (9) bis (12) ist diese Bedingung dadurch erfüllt, daß überall das Luthers Angaben gegenüber epexegetisch ergänzte „homo“ steht. Die zweite Bedingung erfordert, daß an der zweiten Prädikatsstelle, die in (1) bis (4) mit „G“ bezeichnet ist, ebenfalls alle vier Aussagen ein und dasselbe Prädikat aufweisen, wie es in (5) bis (8) der Fall ist. Beide Bedingungen erscheinen nach der vorhin erwähnten grammatisch orientierten Ansicht von Subjekten und Prädikaten in der Form, daß alle vier Aussagen dasselbe Subjekt und dasselbe Prädikat haben müssen. Auch diesbezüglich wäre die erste Bedingung erfüllt, nicht aber die zweite. Denn „iudicare se“, „iustificare se“, „iustificare deum“ und „iudicare deum“ sind offenkundig vier verschiedene Prädikate. Ihre symbolische Formulierung wird das noch weiter erhellen. Zu diesem Zweck werden zweistellige Prädikate benötigt, welche insbesondere für Handlungen von Bedeutung sind, die von einem Objekt in bezug auf ein zweites (bzw. mehrere andere) vorgenommen werden; wie z.B. bei „x schlägt y“, wo „schlägt“ eine zweistellige Relation ist, wie vorher schon „liebt“. Handlungen dieser logischen Kategorie sind auch die des Rechtfertigens und Verurteilens. Für die vier in (9) bis (12) an zweiter Prädikatsstelle befindlichen Ausdrücke kann man demnach die folgenden symbolischen Formulierungen benutzen, die später noch Verwendung finden:

„Rxx“ für	„x verurteilt sich selbst“;
„Sxx“ für	„x rechtfertigt sich selbst“;
„Sxa“ für	„x rechtfertigt Gott“;
„Rxa“ für	„x verurteilt Gott“.

Für „x“ sind beliebige Individuenausdrücke oder Namen einsetzbar, für „a“ jedoch nicht, weil „a“ als Abkürzung für „Gott“ bereits eine Einsetzung für „x“ darstellt.

Der nächste Gesichtspunkt für die Frage, ob das logische Quadrat dem Schema Luthers zugrunde liegt, ist der Umstand, daß die Bezeichnungen für die logischen Beziehungen, die zwischen den Ausdrücken der Figur bestehen sollen, von den üblichen zum Teil abweichen. Statt „contrarie“ steht in Luthers Darstellung „contradict(orie)“, statt „subcontrarie“ steht „substantial(iter) contrad(ictorie)“ und statt „subalterne“ steht „substantialiter“. Diese Bezeichnungen scheinen indessen nach einer Beobachtung von Reinhard Schwarz aufgrund der Dresdener Handschrift dergestalt korrigiert werden zu müssen, daß die soeben jeweils zuerst genannten Begriffe an deren Stelle treten,¹⁵ so daß die Figur *in dieser Hinsicht* mit dem auf S. 2 gegebenen Schema übereinstimmt. Als Erklärung für diese terminologischen Abweichungen wird von Schwarz die folgende Bemerkung angeführt: „Luther hat in seinem Manuskript das Schema erst in anderer Anordnung niederschreiben wollen ... Er hatte jedoch die Eckbegriffe falsch verteilt, so daß er beim Eintragen der Relationsbegriffe nicht zurechtkam.“¹⁶

3.2. Ergebnis

Die Korrektur an diesem Punkt beeinflußt aber das Ergebnis hinsichtlich des von Luther dargebotenen Schemas kaum. Denn bereits aus den bisherigen Überlegungen folgt, daß es keine korrekte Anwendung des logischen Quadrates sein kann. Die Figur, sofern sie die Beziehungen des logischen Quadrates für die vier Ausdrücke darstellen soll, ist deswegen falsch, weil jene Ausdrücke keine kategorischen Aussagen sind. Erstens haben die Angaben nicht die notwendigen quantifizierten Formen, und zweitens betreffen sie, selbst wenn man diese wie in (9) bis (12) ergänzt, an einer Stelle vier verschiedene Prädikate, wo ein und dasselbe Prädikat erforderlich gewesen wäre.

4. Luthers logische Regeln

4.1. Analyse

Mit den drei „logischen Regeln de naturis oppositarum propositionum“ verhält es sich nun wie folgt. In Übersetzung lauten sie:

1. Jeder, der sich selbst anklagt (verurteilt),
rechtfertigt Gott. (13)
- (Es gilt) aber nicht das Gegenteil,
daß jeder, der Gott rechtfertigt,

¹⁵ Vgl. Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie. Berlin 1968 (AKG 41), S. 239, Anm. 272.

¹⁶ Ebd.

sich selbst verurteilt; (14)

weil (auch) ein Gottloser Gott preisen kann,
wie z.B. die Dämonen.

2. Jeder, der sich selbst rechtfertigt,
verdamm (verurteilt) Gott. (15)

(Es gilt) aber nicht das Gegenteil,
daß jeder, der (jemanden anderen) verdamm (verurteilt),
sich selbst rechtfertigt; (16)

weil (auch) die Verdammten Gott verurteilen,
und (sich selbst) doch nicht rechtfertigen.

3. Keiner, der sich selbst rechtfertigt,
rechtfertigt Gott. (17)

(Es gilt) aber auch das Gegenteil,
daß jemand, der Gott rechtfertigt,
sich selbst rechtfertigt. (18)

Im Gegensatz zu den Angaben des Schemas lassen sich bei diesen Aussagen von den vier Aussageformen des logischen Quadrates drei feststellen; nämlich die allgemein bejahende Aussageform in (13), (14), (15) und (16), die allgemein verneinende in (17) und die partikular bejahende in (18). Die partikular verneinende Aussageform fehlt. Von den vorhin herausgestellten Prädikaten jedoch kehren alle vier wieder, und zwar in verschiedener Verteilung das erste (R_{xx}) und vierte (R_{xa}) je zweimal und das zweite (S_{xx}) und dritte (S_{xa}) je viermal. Dabei ist für das Prädikat „R“ mit der Bedeutung „verurteilen“ zu berücksichtigen, daß es nicht nur für das Wort „iudicare“ und seine finiten Formen und Derivate steht, sondern auch für dessen bedeutungsmäßig durch den Kontext bestätigte rhetorische Varianten „accusare“ (bzw. „accusator“) in (13) und „condemnare“ (bzw. „condemnat“ und „condemnator“) in (15) und (16). In der Übersetzung ist daher nach diesen Wörtern in Klammern „verurteilt“ angegeben als der in Betracht kommende Bedeutungsgehalt, auf welchen die rhetorischen Varianten zu reduzieren sind.

Der jetzt vor allem relevante Zusammenhang zwischen den jeweiligen Prädikaten innerhalb der Aussagen (13) bis (18) wird deutlicher erkennbar, wenn man die Aussagen so umformuliert, daß ihre logische Struktur in ausdrücklicher Weise hervortritt. Von den in (14) und (16) mit „quia“ angeschlossenen Begründungen kann hierbei abgesehen werden, weil sie für die logische Form der Aussagen selbst ohne Belang sind.

Die Aussage (13) besagt in genauer Entsprechung ihrer allgemein bejahenden Form gemäß (1), daß für jedes Individuum gilt: Wenn es derart ist, daß es sich selbst verurteilt, dann ist es auch derart, daß es Gott rechtfertigt. In quantorenlogischer Schreibweise und unter Verwendung der betreffenden Prädikatssymbole hat sie folgende Form:

$$\Lambda x (R_{xx} \rightarrow S_{xa}) \quad (19)$$

Die außer (13) noch vorkommenden allgemein bejahenden Aussagen (14), (15) und (16) lauten entsprechend:

$$\Lambda x (S_{xa} \rightarrow R_{xx}) \quad (20)$$

(Für jedes x gilt: Wenn es derart ist, daß es Gott rechtfertigt, dann ist es auch derart,

daß es sich selbst verurteilt.)

$$\Lambda x (S_{xx} \rightarrow R_{xa}) \quad (21)$$

(Für jedes x gilt: Wenn es derart ist, daß es sich selbst rechtfertigt, dann ist es auch derart, daß es Gott verurteilt.)

$$\Lambda x (R_{xa} \rightarrow S_{xx}) \quad (22)$$

(Für jedes x gilt: Wenn es derart ist, daß es Gott verurteilt, dann ist es auch derart, daß es sich selbst rechtfertigt.)

In bezug auf (20) und (22) ist hinzuzufügen, daß die Behauptung „Es gilt aber nicht das Gegenteil“ für den Moment noch unberücksichtigt gelassen ist, um zuerst das, was als Gegenteil genau vorgestellt wird, darzulegen. Vorher ist jedoch betreffs „Rxa“ in (22) ein Hinweis nötig, wie der Bezug dieses Prädikats auf „condeminator“ („iudicator“) in (16) erfolgt. Unter Beachtung der Zweistelligkeit, die in der Übersetzung durch Hinzufügen von „jemanden anderen“ bereits angedeutet ist, muß „condeminator“ im Sinne von „condemnator alicuius“ verstanden werden. Für dieses epenthetische „alicuius“ wäre die zweite Argumentsstelle des Prädikates, auf die sich das Wort ja bezieht, zunächst mit „y“ zu besetzen, so daß sich „Rxy“ mit der Bedeutung „x verurteilt y“ ergeben würde. Da aber unter all denjenigen Individuen, die für y als Interpretationen möglich sind, aufgrund des durch (15) prädisponierten Kontextes nur ein tatsächlich interessierendes, nämlich Gott, verlangt wird, muß sich insbesondere a unter den Interpretationen von y befinden. Denn wer irgend jemanden anderen als sich selbst verurteilt, schließt *e silentio* auch Gott ein, welcher auf jeden Fall einer unter jenen anderen ist. Bei „Rxa“ handelt es sich demnach um den einen speziellen Fall von den durch „Rxy“ vorgegebenen möglichen, der hier allein von Interesse ist. Solcherart kann von „Rxy“ auf „Rxa“ übergegangen werden, woraus man die fragliche Formulierung in (22) erhält.

Diese Vorbereitungen genügen, um auf die von Luther angenommenen Aussagenzusammenhänge einzugehen. Nach dem Wortlaut des Textes sollen sich die Aussagen (19) und (20) sowie (21) und (22) im Verhältnis des *Gegenteils* oder der *Opposition* befinden. So wird gemäß (14) behauptet, daß (20) das Gegenteil von (19) sei und nicht gilt, sowie gemäß (16), daß (22) das Gegenteil von (21) sei und ebenfalls nicht gilt. Die Überprüfung, ob (20) tatsächlich das Gegenteil von (19) bzw. (22) das von (21) sein kann, führt aber zu dem Resultat, daß die entsprechenden Behauptungen als falsch beurteilt werden müssen. In welchem Verhältnis zueinander die Aussagen in Wahrheit stehen, erhellt nämlich, wenn man auf die Reihenfolge der Prädikate blickt. Gegenüber (19) sind sie in (20) vertauscht, d.h. Antecedens und Konsequens treten in umgekehrter Reihenfolge auf; ebenso in (22) verglichen mit (21). Eine solche *Konverse* der Konditionalglieder hat aber nichts mit dem Gegenteil zu tun. Denn als Gegenteil einer Aussage bezeichnet man immer deren *Negation* und nicht die Konverse von Bestandteilen dieser Aussage. Jede kategorische Aussage kann auf zweierlei Weise *verneint* werden, *konträr* und *kontradiktorisch*. Wird z.B. eine allgemein bejahende Aussage konträr verneint, dann ist ihr Gegenteil eine allgemein verneinende, wird sie kontradiktorisch verneint, dann ist es eine partikular verneinende. Dementsprechend heißen diese Negationen auch konträre bzw. kontradiktorische *Oppositionen*, die sich gerade mit Hilfe des logischen Quadrates für jede beliebige kategorische Aussage leicht bestimmen lassen. Um für (19) die entspre-

chenden Oppositionen zu finden, denkt man sich ein logisches Quadrat, wo nur die Stelle „A“ mit der allgemein bejahenden Aussage (19) belegt ist. Aus (19) sind dann die dazugehörigen Aussagen für die Stellen „E“, „I“ und „O“ aufgrund von (2) bis (4) folgendermaßen herzuleiten:

$$\Lambda x (R_{xx} \rightarrow \neg S_{xa}) \quad (23)$$

$$\forall x (R_{xx} \wedge S_{xa}) \quad (24)$$

$$\forall x (R_{xx} \wedge \neg S_{xa}) \quad (25)$$

Von diesen ist (23) das konträre und (25) das kontradiktorische Gegenteil. (24) dagegen die Subalternation zu (19), die hier aber keine Rolle spielt. Das konträre Gegenteil besagt:

Für jedes x gilt: Wenn es derart ist, daß es sich selbst verurteilt, dann ist es *nicht* (\neg) auch derart, daß es Gott rechtfertigt.

Wegen der Äquivalenz (\equiv)

$$\Lambda x (F_x \rightarrow \neg G_x) \equiv \neg \forall x (F_x \rightarrow \neg G_x)$$

kann dafür gleichbedeutend gesagt werden:

Für kein (nullus) gilt: Wenn es derart ist, daß es sich selbst verurteilt, dann ist es auch derart, daß es Gott rechtfertigt.

Der Existenzquantor (\forall) hat die Bedeutung „für mindestens ein“; negiert die der letzten Hervorhebung. Das kontradiktorische Gegenteil besagt indessen:

Für mindestens ein (quidam) x gilt: Es ist derart, daß es sich selbst verurteilt, *und nicht* derart, daß es Gott rechtfertigt.

Hier sind die Prädikate nicht konditional verbunden, sondern sie stehen gemäß (4) in einer *Konjunktion* (\wedge), deren Bedeutung „und“ ist.

Nach der gleichen Methode könnten, wenn es nötig wäre, auch für (21) die richtigen Oppositionen bestimmt werden.

In diesen Zusammenhang gehört schließlich die Fehldeutung, welche darin besteht, die aus der scholastischen Logik stammende und mit terminologischer Bedeutung ausgestattete Formel „*sed non econtra*“ unzutreffend als „aber nicht umgekehrt“ (wofür es „*sed non econverso*“ heißen müßte) aufzufassen¹⁷. Dies wäre weder dem Wortsinn nach zu rechtfertigen, noch käme es mit der Überschrift überein, wonach speziell „logische Regeln de naturis *oppositarum* propositionum“ angewandt werden sollen. Da man die Oppositionen durch Negieren erhält, sind sie nicht mit Konversen zu verwechseln, die man durch Umkehren einer Reihenfolge gewinnt. Von „ x schlägt y “ z.B. ist das Gegenteil nicht die Konverse „ y schlägt x “, sondern „ x schlägt nicht y “. Außerdem ist die Konverse von (19) auch nicht etwa (20), ebenso wenig wie (22) die von (21) ist, sondern gemäß *conversio per accidens*

$$\forall x (S_{xa} \wedge R_{xx}).$$

Analog wäre die Konverse von (21)

$$\forall x (R_{xa} \wedge S_{xx}).$$

Jetzt bleiben nur noch (17) und (18) übrig. Man kann hier die ausführlichen Symbolisierungen, die gemäß (2) und (3) vorgenommen werden müßten, beiseite lassen, weil diese Aussagen von vornherein *widersprüchlich* sind. Das sieht man wie folgt leicht ein. Laut (18) wird gesagt, daß (17) und ihr Gegenteil gleichzeitig gelten sol-

¹⁷ Vgl. Schwarz, aaO, S. 239-242.

len. Dabei spielt weder eine Rolle, wie die Aussagen genau lauten, noch was man als ihre Gegenteile annimmt. Wichtig ist nur, daß eine Aussage zusammen mit ihrem Gegenteil als geltend behauptet wird. Da das Gegenteil einer Aussage bekanntlich stets ihre Negation ist, gilt, daß die Negation falsch ist, wenn die Aussage wahr ist, und daß die Negation wahr ist, wenn die Aussage falsch ist. Folglich können eine Aussage und ihre Negation nicht zugleich wahr oder falsch sein. Das ist aufgrund des *Nichtwiderspruchsprinzips* ($\neg (p \wedge \neg p)$) *grundsätzlich* ausgeschlossen. Denn aus widersprüchlichen Aussagen folgt aufgrund des Gesetzes von Duns Scotus ($(p \wedge \neg p) \Rightarrow q$) jede beliebige Aussage (*ex contradictoriis sequitur quodlibet*).

Zusätzlich könnte man auch bei (17) und (18) wie bei den vorangegangenen Aussagen die Prädikatsvertauschung, und zwar die von „Sxx“ und „Sxa“, herausstellen sowie die Tatsache, daß auch hier etwas als Gegenteil angeführt wird, was es nicht ist. Da aber der Zusammenhang zwischen (17) und (18) wegen der Widersprüchlichkeit schon falsch ist, braucht es darauf nicht mehr anzukommen.

4.2. Ergebnis

Als Resultat muß man nach den Untersuchungen zusammenfassend sagen, daß die logischen Bezüge in den Aussagen Luthers alle unrichtig sind. In keinem Fall trifft eine Beziehung des logischen Quadrates zu, auch keine Subalternation¹⁸. Dafür ist hauptsächlich ausschlaggebend, daß die formalen Bedingungen für kategorische Aussagen nicht erfüllt sind. Daß die Ausdrücke „verurteilen“ und „rechtfertigen“ als zweistellige Prädikate aufgefaßt werden müssen, wird dadurch nicht berührt, obwohl die Logik mit mehrstelligen Prädikaten erst seit Frege (1848-1925) und Peano (1858-1932) entwickelt worden ist und der Antike und Scholastik völlig unbekannt gewesen zu sein scheint¹⁹. Sie ist hier nur zu dem Zweck herangezogen worden, um jene Ausdrücke in geeigneter Weise zu erhellen, was ohne diese Hilfsmittel vielleicht nicht so ohne weiteres hätte erklärt werden können. Es ist daher zu betonen, daß die Fehler nicht aufgrund der Zweistelligkeit der Prädikate bestehen, sondern aufgrund ihrer Verschiedenheit. Ferner hat sich gezeigt, daß die als Gegenteile ausgegebenen Aussagen keine Gegenteile sind und auch keine gültigen Konversen. Und in den „logischen Regeln“ tritt eine bemerkenswerte Widersprüchlichkeit auf.

5. Beurteilungsmöglichkeiten

Nach diesem Ergebnis werden möglicherweise die folgenden Beurteilungsmöglichkeiten in Betracht gezogen.

¹⁸ Vgl. Schwarz, aaO, S. 239 und 243. Subalternativ verknüpft wären z.B. „Omnis homo iudicat se“ und „Quidam homo iudicat se“. Die zweite Aussage kommt aber gar nicht vor.

¹⁹ Vgl. Bochenski, I. M.: Grundriß der Logistik. Aus dem Französischen übers., neu bearb. u. erw. v. Albert Menne. Paderborn ⁴1973 (UTB 59), S. 78; Schenk, aaO, S. 197f.

Die erste Möglichkeit ist die, daß Luther seine Äußerungen wirklich auf die Oppositionen des logischen Quadrates zurückführen wollte. Nach dieser Meinung müßten die dabei unterlaufenen Fehler irrtümlich entstanden sein. Die Fehler bedeuten dann allerdings, daß die ganze Konstruktion auch theologisch nicht richtig sein kann.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Behauptung, daß von einer Anwendung des logischen Quadrates im streng logischen Sinn nicht die Rede sein könne. Das Schema wäre nach dieser Meinung eine Skizze, die gewisse theologische Phänomene illustrieren sollte. Eine Ähnlichkeit mit dem logischen Quadrat ist rein zufällig. Und die logischen Termini müßten dann sozusagen „tropologisch“ verstanden werden. Es ist klar, daß hier die in Luthers Aussagen vorfindliche speziell-logische Terminologie nicht einmal probeweise ernstgenommen wird.

Aber eine dritte Ansicht derart, daß die Figur und die daran angeschlossenen Äußerungen, obwohl sie logisch falsch sein mögen, trotzdem theologisch richtig sind, ist bestimmt abzulehnen. Denn was logisch falsch ist, kann ja in einer andern Hinsicht nicht plötzlich wahr sein.

***Abstract:** The square of opposition obviously applied to the „differentia Iudicii et Iustificationis“ in Luther's „Dictata super Psalterium“ seems to be an unexpected interesting example of applying logic to theology. This example's feasibility, however, requires all formal conditions for categorical statements to be satisfied. But it cannot be said, neither with regard to Luther's scheme nor to his added „logical rules de naturis oppositarum propositionum“ that this would be the case, since it turns out logically wrong. Therefore, the question as to whether Luther's construction at that point could be possibly theologically true for all that should also be denied.*